

## **2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert das Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 02. Dezember 2021 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 07. März 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 125-151, beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 07. März 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 125-151), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29 vom 20. Dezember 2019, S. 845-848) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 6 wird gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:

„Gebührenpflichtig für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen ist grundsätzlich der Verursacher; sofern dieser nicht in Anspruch genommen werden kann, in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA der Grundstückseigentümer und in den Fällen des § 11a AbfG LSA, sofern nicht gemäß § 11a Abs. 2 AbfG LSA die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AbfG LSA erfüllt sind, der Besitzer dieser Abfälle.“

2. In § 2 Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „ist“ durch „sind“ ersetzt und „ein notariell beurkundetes Dokument (z.B. Auszüge aus dem Kaufvertrag, Erbschein oder Grundbuchauszug)“ durch „notariell beurkundete Dokumente (z.B. Grundbuchauszug und Auszüge aus dem Kaufvertrag oder Erbschein)“ ersetzt.

3. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Für Abfälle, die in Folge ihrer Art und Beschaffenheit auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen, werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben. Gleiches gilt für Abfälle die beim Einsammeln und Befördern besondere Maßnahmen erfordern. Für Abfälle zur Beseitigung, für die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit (Nichteinhaltung der Annahmekriterien) keine Entsorgungsmöglichkeit auf den städtischen Entsorgungsanlagen besteht, sind Gebühren nach den entstandenen Kosten für die fachgerechte Entsorgung unter Einbeziehung Beauftragter Dritter zu zahlen.“

4. Der § 10 wird wie folgt neu aufgenommen:

„Sprachliche Gleichstellung- Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).“

5. Der § 10 wird in § 11 geändert.

6. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird der Gebührentarif 1.8 wie folgt neu aufgenommen:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.8	bei Abfuhr mit nicht in 1.1 bis 1.7. aufgeführtem Behälterfüllraum mit mehr als 1.100 Liter	
	je m <sup>3</sup> Behälterfüllraum Restabfall	44,36
	je m <sup>3</sup> Behälterfüllraum Bioabfall	24,30

7. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird aus den Gebührentarifen 1.8 der Tarif 1.9, aus 1.9 der Tarif 1.10, aus 1.10 der Tarif 1.11, aus 1.11 der Tarif 1.12, aus 1.12 der Tarif 1.13, aus 1.13 der Tarif 1.14, aus 1.14 der Tarif 1.15, aus 1.15 der Tarif 1.16, aus 1.16 der Tarif 1.17, aus 1.17 der Tarif 1.18, aus 1.18 der Tarif 1.19, aus 1.19 der Tarif 1.20, aus 1.20 der Tarif 1.21 und aus 1.21 der Tarif 1.22.

8. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Gebührentarif 1.12 folgender Passus ergänzt: „unter Punkt 1.8 und 1.12 genannten Behältern und der Gebührentarif auf 5,00 EUR geändert.

9. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in Punkt 2, Punkt 3, Punkt 4 und Punkt 5 „auf der Deponie“ in „an der Entsorgungsanlage“ geändert und der bei Punkt 3 bis Punkt 5 der Bezug zu „§ 25 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung“ ergänzt.

10. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird der Gebührentarif 1.15 bis 1.19 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.15	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
	1,3 m <sup>3</sup> Container	29,00
	2 m <sup>3</sup> Container	44,00
	3,5 m <sup>3</sup> Container	78,00
	5 m <sup>3</sup> Container	111,00
	7 m <sup>3</sup> Container	155,00
	10 m <sup>3</sup> Container	222,00
	15 m <sup>3</sup> Container	333,00
	10 m <sup>3</sup> Presscontainer	444,00
	30 m <sup>3</sup> Container	666,00
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.15 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m <sup>3</sup> Containerfüllraum	22,00
	je m <sup>3</sup> Pressbehälterfüllraum	44,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.17	bei Bereitstellung von Containern für Gartenabfälle je Abfuhr	
	1,3 m <sup>3</sup> Container	29,00
	2 m <sup>3</sup> Container	45,00
	3,5 m <sup>3</sup> Container	79,00
	5 m <sup>3</sup> Container	113,00
	7 m <sup>3</sup> Container	158,00
	10 m <sup>3</sup> Container	226,00
	15 m <sup>3</sup> Container	339,00
	30 m <sup>3</sup> Container	679,00
1.18	bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- abfälle, Bau-/Abbruchholz	
	1,3 m <sup>3</sup> Container	35,00
1.19	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt	
	1,3 m <sup>3</sup> Container	46,00

11. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.1 bis 2.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.1	Sperrmüll	70,70
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	53,30
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	35,90
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	35,90
2.4	Abfälle zur Verbrennung	102,50
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	199,00
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	218,70
2.6	Straßenkehrsicht	48,50
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	351,85
2.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	79,80

12. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 4.3 bis 4.6 und 4.8 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
4.3	Gartenabfälle mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup>	10,00
4.4	Sperrmüll mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup>	10,00
4.5	Altreifen mit Felge je Stück	4,00
4.6	Altreifen ohne Felge je Stück	3,00
4.8	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (u.a. Dachpappe)	
4.8.1	bis 0,05 m <sup>3</sup>	10,00
4.8.2	0,05 bis 0,1 m <sup>3</sup>	20,00
4.8.3	ab 0,1 m <sup>3</sup>	30,00

13. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 5.2, 5.5.2 und 5.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
5.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	10,00
5.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	20,00
5.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	24,00

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Magdeburg, den       Dezember 2021

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Ausfertigungsvermerk**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“